

BESCHLUSS

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die Oberstrichter Dr. Lothar Hagen, Dr. Thomas Hasler, lic. iur. Thomas Ritter und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Partei *****_*****, *****, 9490 Vaduz, vertreten durch ***** Rechtsanwälte AG in 9490 Vaduz, wider die beklagte Partei Mag. iur. ***** *****, *****, 9494 Schaan, vertreten durch ***** ***** Rechtsanwälte AG in 9494 Schaan, und der Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei ***** Rechtsanwälte AG, *****, 9490 Vaduz, wegen CHF 23'826.50, infolge der Revisionen der klagenden Partei und der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 24.05.2022, ON 56, mit dem infolge Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 10.12.2021, ON 44, dieser Berufung teilweise Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Den Revisionen wird F o l g e gegeben, die Urteile der Unterinstanzen werden, soweit sie nicht rechtskräftig

geworden sind, aufgehoben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung an das Fürstliche Landgericht zurückverwiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden gegenseitig aufgehoben.

B e g r ü n d u n g:

1. Mit ihrer am 05.02.2021 beim Fürstlichen Landgericht eingelangten Klage vom 04.02.2021 (ON 1) beehrte die klagende Partei Zuspruch eines Betrages von CHF 23'826.50 s.A. Sie brachte dazu vor, dass die Klägerin bis zum 29.05.2018 als Geschäftsführerin der mittlerweile gelöschten ***** Anstalt angestellt gewesen sei. Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 20.11.2018 (5 KO.2018.797), sei über das Vermögen der ***** Anstalt das Konkursverfahren eröffnet und die Beklagte zur Masseverwalterin bestellt worden. Zwischenzeitlich sei das Konkursverfahren wegen Masseunzulänglichkeit aufgehoben und die Löschung der Konkursitin aus dem Handelsregister angeordnet worden. Die Klägerin habe im Verfahren 04 CG.2018.238 des Fürstlichen Landgerichtes Lohnforderungen gegen die ***** geltend gemacht. Die Parteien hätten hierüber am 14.11.2018 einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen, welcher am 06.02.2019 von der Beklagten widerrufen worden sei. Im Folgeverfahren zu 09 CG.2019.52 sei am 13.05.2019 ein neuer Vergleich mit im Wesentlichen gleichem Inhalt geschlossen worden.

Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 30.09.2020, 2R EX.2019.3155, seien die Verantwortlichkeits-, Rückforderungs- und Haftungsansprüche der ***** Anstalt gegen die Beklagte infolge ihrer Tätigkeit als Masseverwalterin in der ***** Anstalt an die Klägerin zur Einziehung überwiesen worden. Die Aktivlegitimation der Klägerin im vorliegenden Verfahren ergebe sich einerseits aus Art. 4 Abs. 4 KO und andererseits aus der genannten mit Beschluss des LG vom 30.09.2020, 2R EX.2019.3155 angeordneten Überweisung zur Einziehung.

Im Verfahren 04 CG.2018.238 sei zwischen der ***** Anstalt und der Klägerin am 14.11.2018 ein Vergleich über CHF 34'352.00 abgeschlossen worden, welcher von der Masseverwalterin am 06.02.2019 widerrufen worden sei. Im Folgeverfahren 09 CG.2019.52 sei neuerlich ein Vergleich über die von der Beklagten als Masseforderung anerkannte Forderung abgeschlossen worden. Die Masseforderung sei nicht fristgerecht erfüllt worden. Dementsprechend habe ein Exekutionsantrag gegen die Gemeinschuldnerin eingebracht werden müssen. Gegen die im Verfahren 2R EX.2019.3155 erteilte Exekutionsbewilligung habe die Klägerin Rekurs erhoben, welchem mit Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 05.12.2019 keine Folge gegeben worden sei. Der ***** Anstalt in Konkurs seien auch noch die Kosten des Verfahrens von CHF 1'492.72 auferlegt worden. Aufgrund der Pfändung zur Überweisung seien lediglich CHF 12'869.03 hereingebracht worden. Der Rest hafte immer noch offen aus. Die Klägerin habe aufgrund einer

Masseunzulänglichkeit folgenden Forderungsausfall
erlitten, und zwar:

„GZ	Betreff	Betrag
09 CG.2019.52	Hauptsache gemäss Vergleich LG v. 13.05.2019	CHF 34.352,00
2R EX.2019.3155	Exekutionskosten gem. Beschluss LG v. 02.09.2019 (ON 5)	CHF 687,09
2REX.2019-3155	Drittschuldnerkosten LLB gem. Beschluss LG v. 23.09.2019 (ON 10)	CHF 43,10
2REX.2019.3155	Kosten der Rekursbeantwortung gem. Beschluss OG v. 05.12.2019 (ON 23) zu	CHF 1.492,72
2R EX.2019.3155	Drittschuldnerkosten ***** Rechtsanwälte AG gem. Beschluss LG v. 16.09.2020 (ON 37)	CHF 120,62
Gesamtsumme		CHF 36.695,53
2R EX.2019.3155	Gepfändeter Betrag LLB gem. DS- Äusserung v. 20.09.2019 (ON 9) CHF 13.018,92 abzüglich Bankspesen	CHF - 12.869,03
Total		CHF 23.826,50“

Dieser Schaden wäre vermeidbar gewesen, wenn die Beklagte entsprechende Rückstellungen gebildet hätte. Die Existenz der Masseforderung sei der Beklagten aufgrund des Verfahrens 04 CG.2018.238 bereits seit Konkurseröffnung, spätestens aber seit der Forderungsanmeldung am 27.11.2018 bekannt gewesen. Ab dem 13.05.2019 habe die Beklagte auch die Höhe der Masseforderung exakt gekannt. Die Beklagte habe ausweislich der Rechnungslegung vom 23.03.2019 einen Vorschuss von CHF 43'612,57 aus der Konkursmasse bezogen, obwohl ihr bekannt gewesen sei, dass dadurch die vollständige Befriedigung der betriebenen Masseforderung nicht mehr gewährleistet sein werde, da schon am

21.03.2018 lediglich ein Massevermögen von CHF 53'837.76 bestanden habe.

Am 17.05.2019 habe die Beklagte einen weiteren Kostenvorschuss von CHF 6'041.42 bezogen. In diesem Zeitpunkt habe bereits eine Masseinsuffizienz vorgelegen. Die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, die notwendigen Anträge nach Art. 19 Abs. 2 KO beim Konkursgericht zu stellen. Sie hätte aber keinesfalls weitere Leistungen abrechnen und sich mittels Kostenvorschusses vollständig befriedigen dürfen.

Die Beklagte hätte bei Fälligkeit die klagegegenständliche Masseforderung umgehend erfüllen müssen oder die Forderung im Zeitpunkt der Masseunzulänglichkeit, welche bereits zum 13.05.2019 bestanden habe, verhältnismässig mit dem vorhandenen Massevermögen zu befriedigen.

Als Masseverwalterin hafte die Beklagte für die Schmälerung der Konkursmasse, und zwar insbesondere durch Bezug von Vorschüssen, wenn deswegen die Masse nicht einmal zur Tilgung der Masseforderungen hinreicht. Auch im Sinne des Art. 4 Abs. 4 KO bestehe ein Schadenersatzanspruch der Klägerin, welche nachweislich keine Rückstellungen gebildet habe, womit eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung zum Schaden der Klägerin als Beteiligter und titulierter Massegläubigerin vorliege. Es sei weder die festgestellte und fällige Masseforderung der Klägerin sofort befriedigt worden noch infolge der Masseinsuffizienz eine verhältnismässige Befriedigung der Masseforderungen vorgenommen worden.

Die Masse sei von Anfang an insuffizient gewesen. Die Beklagte wäre anlässlich der Allgemeinen Prüfungstagsatzung vom 23.01.2019 aber auch anlässlich ihres zweiten Berichtes als Masseverwalterin vom 21.03.2019 und erst recht anlässlich ihres Berichtes vom 15.05.2019 dazu verpflichtet gewesen, die Masseinsuffizienz anzuzeigen, was sie pflichtwidrig unterlassen habe. Wenn sich Masseinsuffizienz ergebe, sei mit der Befriedigung der Massegläubiger innezuhalten, auch mit der Befriedigung der eigenen Ansprüche.

Selbst wenn die Masseverwalterin selbst nicht von einer Masseinsuffizienz ausgegangen sei, hätte sie jedenfalls nach dem Vergleichsabschluss vom 13.05.2019 entsprechende Rückstellungen bilden müssen.

Die Masseverwalterin habe ihre Pflichten verletzt und feststehende und fällige Masseforderungen nach Massgabe der vorhandenen Massenmittel nicht beglichen. Dies mache sie schadenersatzpflichtig. In Summe sei der Beklagten aus Verantwortlichkeit schadenersatzrechtlich rückzahlungspflichtig ein Betrag von CHF 49'653.49 anzulasten.

Nach der hier einschlägigen (alten) KO seien Honoraransprüche von Masseverwaltern gegenüber anderen Masseforderungen nicht bevorzugt gewesen. Vor dem Hintergrund des im Insolvenzverfahren herrschenden Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung sei es nicht angebracht, feststehende und fällige Masseforderungen zu befriedigen, wenn in kurzer Zeit weitere Masseforderungen fällig werden, die unter Umständen gar nicht oder nur zum Teil befriedigt werden können. Nur wenn noch nicht klar

ist, ob und in welcher Höhe zukünftig noch weitere Masseforderungen fällig werden, müsse ein Masseverwalter bei einer Verteilung bzw. Abschlagsverteilung darauf noch keine Rücksicht nehmen. Die Masseforderung der Klägerin sei der Masseverwalterin bekannt und seit dem 13.05.2019 auch feststehend gewesen. Es könne nicht angehen, dass die Beklagte als Masseverwalterin unmittelbar nach Vergleichsabschluss nahezu die gesamte Masse für eigene Honoraransprüche verwendet und damit erschöpft habe. Die Masseverwalterin habe als nur ranggleiche aber nicht bevorrangte Massegläubigerin sich nicht vorrangig befriedigen dürfen. Durch die unberechtigten Auszahlungen an sich selbst habe sie der ***** einen Schaden zugefügt, für welchen sie aus Verantwortlichkeit hafte. Der Honoraranspruch eines Masseverwalters sei nicht privilegiert. Die Beklagte wäre überhaupt nur berechtigt gewesen, sich eine Quote von 69.24 % auszuzahlen. Der Betrag der Quote der Klägerin hätte CHF 23'785.32 betragen. Die Beklagte habe im Verfahren 2R EX.2019.3155 insgesamt CHF 3'715.63 an Kosten verursacht. Jenes Verfahren samt Kosten wäre nicht notwendig gewesen, hätte die beklagte Partei das Guthaben von CHF 13'018.82, welches im Exekutionsverfahren an die Klägerin überwiesen worden sei, freiwillig herausgegeben und bezahlt.

Die Beklagte sei rechtsirrig der Ansicht, dass sie die Gläubigeransprüche (Insolvenzforderung) erst bei der Prüfungstagsatzung (diese habe am 23.01.2019 stattgefunden) prüfen habe dürfen. Richtigerweise hätte sie sich ab dem Zeitpunkt ihrer Bestellung als Masseverwalterin unverzüglich, so gut wie möglich einen

Überblick über die Aktiven und Passiven verschaffen und die Gläubigeransprüche prüfen müssen. Sie sei aber nicht dazu berechtigt gewesen, ohne vorherige Prüfung einen bereits abgeschlossenen, gerichtlichen Vergleich zu widerrufen.

Schon aufgrund des Vergleichsabschlusses vom 14.11.2018 sei der Masseverwalterin die exakte Höhe der Masseforderung bekannt gewesen. Die Beklagte habe alle Unterlagen der ***** Anstalt gehabt, aus denen hervorgegangen sei, dass die Forderung berechtigt gewesen sei. Völlig unnötig habe die Beklagte den Vergleich widerrufen, nur um denselben dann am 13.05.2019 nochmals inhaltlich völlig ident abzuschliessen. Diese Vertretungshandlungen seien gegenüber der ***** Anstalt sowie den Gläubigern wegen Verstosses gegen das Kostenschonungsprinzip rechtswidrig. Die Beklagte habe wegen des von ihr schuldhaft verursachten Widerrufs zu Unrecht CHF 1'750.00 verrechnet. Diese Leistung sei aber nicht werthaltig. Weswegen CHF 1'750.00 jedenfalls zurückzuerstatten seien.

Die beklagte Partei bestritt und brachte vor, dass die Klägerin ihre Forderungen im Konkursverfahren hätte geltend machen können und müssen.

Die seinerzeitig in Kraft stehende liechtensteinische Konkursordnung habe keine Verpflichtung gekannt, Masseunzulänglichkeiten anzuzeigen. Auch verkenne die Klägerin die rechtliche Situation, wenn sie behaupte, die Beklagte als Masseverwalterin hätte Rückstellungen zu bilden gehabt und die Kosten der Masseverwalterin wären

verhältnismässig mit den Forderungen der Beklagten zu befriedigen gewesen.

Die Klägerin habe ihre Forderung am 27.11.2018 im Konkurs angemeldet. Aufgrund der gesetzlichen Pflichten sei die Masseverwalterin verpflichtet gewesen, die von der Klägerin angemeldete und zuvor von der Beklagten als Masseverwalterin anlässlich der Allgemeinen Prüfungstagsatzung vom 23.01.2019 bestrittene Forderung genau zu überprüfen. Erst nach detaillierter Prüfung der Sach- und Rechtslage sei die Beklagte zum Ergebnis gekommen aus vorwiegend prozessökonomischen Gründen einen Vergleich abzuschliessen, welcher inhaltlich jenem der am 14.11.2018 abgeschlossen worden sei, entsprochen habe. Erst am 03.06.2019 sei die Fälligkeit der Vergleichsforderung eingetreten, es sei jedoch eine Zahlungsfrist von 6 Wochen vereinbart worden. Es sei prozessökonomisch sinnvoll und zielführend gewesen, die Forderung der Klägerin erst nach Einreichen der Schlussberichtes zu befriedigen. Es sei entgegen der Rechtsansicht der Klägerin nicht rechtswidrig gewesen, andere bereits feststehende und fällige Massforderungen vor Fälligkeit der Massforderung der Klägerin zu begleichen. Der Beklagten hätten Kosten von insgesamt CHF 55'524.57 zugestanden und sie sei berechtigt gewesen, Kostenvorschüsse zur Begleichung der angefallenen Konkurskosten zu beantragen.

Dieses Vorgehen sei auch bei Masseunzulänglichkeiten nicht gesetzwidrig. Bei der Befriedigung von kollidierenden Massforderungen seien nur die fälligen Massforderungen zu berücksichtigen.

Künftig fällig werdende Forderungen seien nicht berücksichtigen. Auch nach der neuen IO wären die Forderungen ehemaliger Arbeitnehmer nachrangig gegenüber den Kosten des Masseverwalters zu befriedigen. Die Forderung der Klägerin sei zum Zeitpunkt der vorschussweisen Begleichung der fälligen Konkursforderungen der Masseverwalterin weder festgestellt noch fällig gewesen und damit nicht zu berücksichtigen. Bereits geleistete Zahlungen können auch nicht zurückgefordert werden. Eine Rückforderung der Entnahmen durch den Masseverwalter käme nur dann in Betracht, wenn die rechtskräftig bestimmten Ansprüche des Masseverwalters die Höhe der bewilligten Vorschüsse nicht erreichen würden.

Es sei unrichtig, dass bereits zu Beginn des Konkursverfahrens die Masseunzulänglichkeit evident gewesen sei. Gemäss Konkursantrag habe die Konkursitin über CHF 347'808.39 an Aktiven verfügt, während die anerkannten Konkursforderungen CHF 321'937.30 betragen hätten.

2. Mit Urteil vom 10.12.2021, ON 44, erkannte das *Fürstliche Landgericht* wie folgt:

1. „Die beklagte Partei ist schuldig, der Klägerin CHF 687.09 samt 5% Zinsen seit 02.09.2019, CHF 43.10 seit 23.09.2019 samt 5% Zinsen, CHF 1'492.72 seit 05.12.2019 und CHF 120.62 samt 5% Zinsen seit 16.09.2020 binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Das Mehrbegehren, wonach die Beklagte auch schuldig sei, der Klägerin CHF 21'482.97 samt 5% Zinsen seit 13.05.2019 zu bezahlen, wird abgewiesen.

2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen vier Wochen zuhänden der Beklagtenvertreterin, die mit CHF 5'758.64 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.
3. Die klagende Partei ist schuldig, der Nebenintervenientin zu deren Händen binnen vier Wochen die mit CHF 1'612.59 (darin enthalten CHF 115.29 für 7.7% MwSt.) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.“

3. Das Fürstliche Landgericht traf die folgenden Feststellungen:

„Aufgrund dieser Beweisaufnahme wird folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen angenommen und festgestellt:

Die Klägerin war seit 15.09.2014 bei der ***** Anstalt (gelöscht) angestellt und zwar vom 01.01.2017 bis zum 29.05.2018 auch als Geschäftsführerin. Die ***** Anstalt (gelöscht) war eine im liechtensteinischen Handelsregister eingetragene Anstalt liechtensteinischen Rechts mit Sitz in Eschen. Die Beklagte ist Rechtsanwältin und war vom 20.11.2018 bis zur Aufhebung des Konkursverfahrens am 14.04.2020 gerichtlich bestellte Masseverwalterin über das Vermögen der ***** Anstalt. Die Beklagte ist derzeit als Rechtsanwältin der ***** ***** ***** Rechtsanwälte AG ***** ***** in 9494 Schaan eingetragen. Zu Beginn des Konkursverfahrens war sie als Rechtsanwältin bei ***** ***** , Vaduz (nunmehr *****) tätig. Die ***** Rechtsanwälte AG, mithin ihre ehemalige Arbeitgeberin, ist als Nebenintervenientin auf der beklagten Seite dem gegenständlichen Rechtsstreit beigetreten (ON 42). Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 20.11.2018 zu 05 KO.2018.797-5 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der ***** Anstalt eröffnet und die Beklagte zur Masseverwalterin der Konkursitin bestellt. Mit Beschluss vom 14.04.2020 (05 KO.2018.797-55) wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der ***** Anstalt in Konkurs, 9492 Eschen, gemäss Art 90 Abs 2 KO aufgehoben und die Beklagte als Masseverwalterin ihres Amtes enthoben, wobei

auch die Löschung der ***** Anstalt beim Amt für Justiz (Handelsregister) gemäss Art 91 Abs 2 KO angeordnet wurde.

Die Klägerin war seit dem 15.09.2014 bei der ***** Anstalt als Arbeitnehmerin als „Köchin“ mit einem Arbeitspensum von ca. 50% (variabel) beschäftigt. Parallel dazu fungierte sie ab 01.01.2017 bis 29.05.2018 als förmlich bestellte Geschäftsleiterin der ***** Anstalt. Mit Klage vom 14.11.2018, somit noch vor Konkurseröffnung, schlossen die ***** Anstalt als beklagte Partei und die Klägerin (schon im damaligen Verfahren als klagende Partei) im Verfahren zu 04 CG.2018.238-9 einen bedingten Vergleich ab. Gegenstand der Klage zu 04 CG.2018.238 waren Forderungen der Klägerin gegenüber der ***** Anstalt aus dem Arbeitsverhältnis. Mit der damaligen Klage vom 13.08.2018 zu 04 CG.2018.238 (Beilage B) forderte die Klägerin von der ***** Anstalt CHF 11'867.60 s.A. für Auslagenersatz und CHF 39'901.52 s.A. als Lohnforderungen, mithin einen Betrag von insgesamt CHF 51'759.12. In der Verhandlung vom 14.11.2018 zu 04 CG.2018.238-9 schloss die Klägerin mit der ***** Anstalt einen Vergleich ab, in welchem sich die ***** Anstalt dazu verpflichtete, der Klägerin binnen sechs Wochen bei sonstiger Exekution zu Händen des Klagsvertreters den Betrag von CHF 34'352.00, darin enthalten der anerkannte Betrag von CHF 4'352.00, pauschal zu bezahlen. Ebenfalls wurde vereinbart, dass die Prozesskosten gegeneinander aufgehoben werden. Der Vergleich wurde bedingt abgeschlossen, wobei die entsprechende Klausel wie folgt lautete:

„Dieser Vergleich ist rechtswirksam, falls er nicht von einer der Parteien bis längstens zum 28.11.2018 widerrufen wird. Der Widerruf hat durch einen an das Fürstliche Landgericht zu richtenden Widerrufsschriftsatz zu erfolgen. Der Widerruf ist rechtzeitig, wenn der Widerrufsschriftsatz am 28.11.2018 der Post zur Beförderung übergeben wird (Datum der Postaufgabe) oder an diesem Tag beim Fürstlichen Landgericht überreicht wird.“
(Beilage C, Seite 6).

Mit Beschluss vom 22.11.2018 stellte das Fürstliche Landgericht fest, dass aufgrund der Konkursöffnung gegen das Vermögen der ***** Anstalt das Verfahren zu 04 CG.2018.238 gemäss Art 19 KO zu unterbrechen war. Am 27.11.2018 meldete die Klägerin ihre Forderung im Konkurs an. Die Beklagte als Masseverwalterin der ***** Anstalt widerrief am 06.02.2019 den Vergleich, da sie gemäss ihren Angaben die von der Klägerin geltend gemachten Forderungen überprüfen wollte. Mit Schriftsatz vom 06.02.2019 zu 09 CG.2019.52-1 beantragte die Klägerin die Feststellung der im Konkursverfahren geltend gemachten Forderung gemäss Art 67 Abs 1 KO. In diesem Verfahren wurde vom Fürstlichen Landgericht für den 13.05.2019 eine Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung und Beweisaufnahme abberaumt. Die Beklagte bestritt als Masseverwalterin anlässlich der allgemeinen Prüfungstagsatzung vom 23.01.2019 von der Klägerin angemeldete Forderung über CHF 39'901.52 (05 KO.2018.797-14). Die Beklagte überprüfte sodann die diesbezügliche Sach- und Rechtslage und nach ihrer Ansicht handelte es sich bei den gegenständlichen Forderungen der Klägerin grösstenteils um die Vergütung „*nur rudimentär dokumentierter Überstunden und nicht bezogener Ruhe- und Urlaubstage einer (angeblichen) Geschäftsführerin und/oder Köchin während eines bereits vor Konkurs beendeten Arbeitsverhältnisses*“. Sie entschied sich gemäss eigenen Angaben deshalb anlässlich der mündlichen Streitverhandlung vom 13.05.2019 zu 09 CG.2019.52 aus vorwiegend prozessökonomischen Gründen einem Vergleich, welcher inhaltlich jenem vom 14.11.2018 zu 04 CG.2018.238-9 entsprach, zuzustimmen (09 CG.2019.52-12, Seite 2 f). Dieser Vergleich enthielt als Punkt 6. folgende Klausel:

„Dieser Vergleich wird rechtswirksam, sobald er konkursgerichtlich genehmigt wurde.“ (09 CG.2019.52-12, Seite 3)

Im Vergleich verpflichtete sich beklagte Partei (***** Anstalt in Konkurs, vertreten durch die Masseverwalterin Mag. iur. ***** *****) binnen sechs Wochen bei sonstiger Exekution zu Handen

des Klagsvertreters den Betrag von CHF 34'352.00 zu bezahlen (09 CG.2019.52-12, Seite 2). Mit Beschluss vom 15.05.2019, der Beklagten zugegangen am 20.05.2019, erteilte das Konkursgericht diesem Vergleich die Zustimmung (05 KO.2018.797 – 36). Dieser Beschluss erwuchs am 03.06.2019 in Rechtskraft. Im am 13.05.2019 im Verfahren zu 09 CG.2019.52 abgeschlossenen Vergleich war jedoch eine Zahlungsfrist von sechs Wochen, somit bis zum 15.07.2019 vereinbart worden. Da die Befriedigung der Klägern die letzte „Konkurshandlung“ – neben der Befriedigung der Konkurskosten, Publikationskosten und Gerichtsgebühren der Masseverwalterin vor Beantragung der Aufhebung des Konkursverfahrens darstellte – schien es der Beklagten gemäss ihren eigenen Angaben als Masseverwalterin nicht nur prozessökonomisch, sondern zudem zielführend und tunlich, die Forderung der Klägerin erst nach Einreichung des Schlussberichts am 08.07.2019 (05 KO.2018.797 – 40) und nach der gerichtlichen Bewilligung dessen mit dem noch zu verteilenden (Rest-)betrag teilweise zu befriedigen. In ihrem dritten Bericht als Masseverwalterin vom 15.05.2019 anerkannte die Beklagte den Betrag von CHF 34'352.00 aus dem Vergleich mit der Klägerin an. Die sechswöchige Zahlungsfrist gemäss Vergleich begann am 13.05.2019 zu laufen und endete am 24.06.2019. Die Beklagte erfüllte die entsprechende Leistung jedoch trotz Zahlungsaufforderung der Klägerin vom 25.06.2019 nicht. Die Klägerin stellte daher einen Exekutionsantrag zu 2R EX.2019.3155, um die Forderung unter anderem gegenüber der Drittschuldnerin Liechtensteinische Landesbank AG sowie gegenüber der Beklagten persönlich als Masseverwalterin exekutiv zu pfänden. Die Exekutionsbewilligung im Verfahren zu 2R EX.2019.3155-7 gegen die Beklagte als Drittschuldnerin der ***** Anstalt wurde der Klägerin am 02.09.2019 erteilt. Dem dagegen erhobenen Rekurs vom 23.09.2019 (2R EX.2019.3155-11) wurde mit Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 05.12.2019 (2R EX.2019.3155-23) keine Folge gegeben und die ***** Anstalt in Konkurs verpflichtet, der Klägern die mit CHF

1'492.72 bestimmten Kosten des Rekursverfahrens – als weitere Exekutionskosten – zu ersetzen. Dieser Beschluss erwuchs in Rechtskraft. Die Geldforderung der Klägerin wurde sodann mit Beschluss des Landgerichtes vom 30.09.2019 zur Einziehung überwiesen. Aufgrund der Kontopfändung bei der Drittschuldnerin Liechtensteinische Landesbank AG wurde ein Guthaben von CHF 13'018.92 gesperrt gehalten, welches der Klägerin zwischenzeitlich abzüglich Spesen und Gebühren mit einem Betrag von CHF 12'869.03 zu Handen der Klagsvertreterin überwiesen wurde. Der Restbetrag der fälligen Forderung aus dem Vergleich vom 13.05.2019 haftet nach wie vor aus.

Die Beklagte hat als Masseverwalterin keine Rückstellungen bezüglich der Forderungen der Klägerin gegen die ***** Anstalt in Konkurs gebildet, obwohl ihr die entsprechenden Forderungen bereits aus dem Verfahren 04 CG.2018.238 bekannt waren, zumal sie damals ja den entsprechenden Vergleich widerrufen hatte. Die Beklagte hat am 23.03.2019 einen Vorschuss von CHF 43'612.57 aus der Konkursmasse bezogen, obwohl ihr aufgrund des zweiten Berichtes, den sie als Masseverwalterin am 21.03.2018 erstattet hatte, wusste, dass lediglich noch ein Massevermögen von CHF 53'837.76 bestanden hatte. Am 17.05.2019 hat sie einen weiteren Kostenvorschuss von CHF 6'041.22 für die von ihr am 14.05.2019 abgerechneten Leistungen bezogen. Gemäss drittem Bericht der Beklagten als Masseverwalterin vom 15.05.2019 waren nur noch Aktiven der Konkursitin in Höhe von CHF 13'090.04 vorhanden. Vergleichsforderungen in Höhe von CHF 34'352.00 stand aufgrund des Vergleichs vom 13.05.2019 an sich auch bereits fest, sodass an sich bereits zu diesem Zeitpunkt von einer Masseinsuffizienz auszugehen war.

Die erste Berichterstattung der Masseverwalterin war am 23.01.2019 (05 KO.2018.797-14) erfolgt. Der zweite Bericht der Masseverwalterin datiert vom 21.03.2019 (05 KO.2018.797-31 mit Honorarabrechnung vom 22.03.2019 über CHF 43'612.57). Der dritte Bericht der Masseverwalterin datiert vom 15.05.2019 (05 KO.2018.797-37 mit Honorarabrechnung vom 14.05.2019 über

CHF 6'041.22). Der Schlussbericht der Masseverwalterin datiert vom 08.07.2019 mit dem Antrag, ihren Entlohnungsanspruch der Masseverwalterin für ihre Tätigkeit gemäss Kostennote vom 05.07.2019 in Höhe von CHF 52'544.78 zu genehmigen und die Masseverwalterin zu ermächtigen, diese Kosten unter Anrechnung auf die bereits als Vorschuss ausbezahlten CHF 43'612.57, somit noch CHF 8'932.21 aus dem vorhandenen Massevermögen zu begleichen.

Die Schlussrechnung wurde von der Klägerin im Konkursverfahren mit Schriftsatz vom 26.07.2019 bemängelt (05 KO.2018.797-42). Die Konkursitin wurde hiervon am 09.07.2019 verständigt (05 KO.2018.797-41). Mit Schriftsatz vom 12.08.2019 beantragte die Beklagte aufgrund eines schon länger geplanten mehrmonatigen Auslandsaufenthalts, das Landgericht möge einer Substitution der Masseverwalterin im Verfahren zu 05 KO.2018.797 durch lic. iur. ***** *****, *****, 9490 Vaduz, zustimmen (05 KO.2018.797-46). Die Zustimmung wurde mit Beschluss vom 16.08.2019 erteilt (05 KO.2018.797-48). Mit Schriftsatz vom 12.08.2019 äusserte sich die Beklagte noch zur Bemängelung der Schlussrechnung (05 KO.2018.797-47). Der Klägerin wurde diese Äusserung mit der Aufforderung zugestellt, dem Gericht binnen 14 Tagen mitzuteilen, ob eine Tagsatzung beantragt oder auf deren Abstattung verzichtet würde (05 KO.2018.797-49), woraufhin mit Schriftsatz vom 16.09.2019 die Anberaumung einer Tagsatzung beantragt wurde (05 KO.2018.797-50). Mit Schriftsatz vom 21.10.2019 (05 KO.2018.797-51) beantragte die Klägerin die Vertagung, da sie einen Antrag auf Bewilligung der Exekution durch Forderungspfändung eingebracht habe, der vom Landgericht am 02.09.2019 zu 2 R EX.2019.3155 bewilligt worden sei. Die Konkursitin habe fristgerecht Rekurs eingelegt. Da der Ausgang des Rekursverfahrens massgeblichen Einfluss auf die Verteilung der Konkursmasse habe, würde die Vertagung beantragt. Dem Rekurs im EX-Verfahren wurde sodann keine Folge gegeben, worauf weiter unten noch einzugehen sein wird.

Im Konkursverfahren wurde sodann von der Klägerin, vertreten durch ***** als Substitut, am 04.02.2020 ein neuerlicher Schlussbericht erstattet (05 KO.2018.797-53), der zum Beschluss vom 14.04.2020 (05 KO.2018.797-55) führte, mit dem u.a. das Konkursverfahren gemäss Art 90 Abs 2 KO aufgehoben, die Löschung der ***** Anstalt i.K. angeordnet sowie die Klägerin und der Substitut ***** als Masseverwalter ihres Amtes enthoben wurden.

Die Leistungsfrist gemäss Vergleich vom 15.05.2019 zu 05 KO.2018.797 lief am 01.07.2019 ab. Da die Beklagte als Masseverwalterin der ***** Anstalt in Konkurs die titulierte Massenforderung nicht bezahlte und diese aushaftete, beantragte die Klägerin wie bereits erwähnt im Verfahren zu EX.2019.3155 am 26.07.2019 die Bewilligung der Exekution zur Einbringung der vollstreckbaren Forderung von CHF 34'352.00 samt 5% Zinsen seit 01.07.2019 sowie der Kosten des Exekutionsverfahrens, der Pfändung und Überweisung der der verpflichtenden Partei gegenüber der Drittschuldnerin Liechtensteinische Landesbank AG zustehenden Forderungen aus einer Bankverbindung zur Einziehung sowie Pfändung und Überweisung der der verpflichteten Partei gegenüber Drittschuldnerin RA Mag. iur. ***** zustehenden Verantwortlichkeits-, Rückforderungs- und Haftungsansprüche aufgrund ihrer Tätigkeit als Masseverwalterin zur Einziehung (EX.2019.3155-1).

Die Exekutionsbewilligung erfolgte am 02.09.2019, wobei mit Beschluss EX.2019.3155-5 der Liechtensteinischen Landesbank AG ein Zahlungsverbot auferlegt wurde, wogegen wiederum die Beklagte, vertreten durch ihren Substitut ***** Rekurs einlegte (EX.2019.3155-11). Die Klägerin musste daher eine Rekursbeantwortung erstatten (EX.2019.3155-16). Dem Rekurs wurde seitens des Fürstlichen Obergerichts mit Beschluss vom 05.12.2019 keine Folge gegeben (EX.2019.3155-23).

Ebenfalls wurde mit Beschluss vom 02.09.2019 zu EX.2019.3155-7 die Exekution bewilligt und zwar durch Pfändung der der

verpflichteten Partei gegen die Drittschuldnerin Mag. iur. *****
***** aufgrund von angeblich zustehenden Verantwortlichkeits-,
Rückforderungs- und Haftungsansprüchen aufgrund ihrer
Tätigkeit als Masseverwalterin zur Einziehung. Mit Schriftsatz
vom 15.09.2020 erstattete die im gegenständlichen Verfahren
Beklagte RA Mag. iur. ***** *****, vertreten durch ***** *****
***** Rechtsanwälte AG, *****, 9494 Schaan, gemäss Art. 223
EO eine Drittschuldneräusserung (EX.2019.3155-36), wonach sie
die gepfändete Forderung als nicht begründet anerkannte und
erklärte, nicht bereit zu sein, Zahlung zu leisten. Folglich würde
die Zahlung auch nicht von einer Gegenleistung abhängig
gemacht. Erkenntnisse der Drittschuldnerin würden keine anderen
Personenansprüche auf die gepfändete Forderung erheben. Nach
Kenntnis der Drittschuldnerin bestünden an der Forderung keine
Pfandrechte zugunsten anderer Gläubiger und sei die gepfändete
Forderung bei keinem Gericht eingeklagt (EX.2019.3155, ON 36).
Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 16.09.2020
wurden die Kosten für die Drittschuldneräusserung mit CHF
120.62 bestimmt und der betreibenden Partei (Klägerin im
gegenständlichen Verfahren) wurde aufgetragen, diesen Betrag
binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution an die ***** *****
***** Rechtsanwälte AG, *****, 9494 Schaan zu überweisen. Mit
Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 02.09.2019
(EX.2019.3155, ON 5) sowie Beschluss vom 02.09.2021 (ON 7)
sei jeweils die Forderung, die der verpflichteten Partei gegen die
Liechtensteinische Landesbank AG zusteht, zur Einbringung der
vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei in Höhe von
CHF 34'352.00 und der Kosten von CHF 2'343.53 sowie gegen RA
Mag. iur. ***** ***** aufgrund von angeblich zustehenden
Verantwortlichkeits-, Rückforderungs- und Haftungsansprüchen
aufgrund ihrer Tätigkeit als Masseverwalterin gepfändet worden,
wobei nunmehr zur Hereinbringung dieser vollstreckbaren
Forderungen samt Zinsen und Kosten sowie der allenfalls noch
weiter auflaufenden, nachträglich zu bestimmenden Kosten des
Exekutionsverfahrens, der betreibenden Partei (Klägerin im

gegenständlichen Verfahren) die gepfändete Forderung bis zur Höhe ihrer vollstreckbaren Forderung unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen, zur Einziehung überweisen wird (EX.2019.3155, ON 38).

Im Exekutionsverfahren zu 2R EX.2019.3155 waren der Klägerin somit folgende Kosten angefallen:

- Exekutionskosten gemäss Beschluss LG vom 02.09.2019 (dortige ON 5) CHF 687.09;
- Drittschuldnerkosten LLB gemäss Beschluss des Landgerichts vom 23.09.2019 (dortige ON 10) CHF 43.40;
- Kosten der Rekursbeantwortung gemäss Beschluss OG vom 05.12.2019 (dortige ON 23) CHF 1'492.72;
- Drittschuldnerkosten ***** ***** ***** Rechtsanwälte AG gemäss Beschluss des Landgerichts vom 16.09.2020 (dortige ON 37) CHF 120.62.

4. In rechtlicher Hinsicht begründete das Erstgericht sein Urteil zusammengefasst wie folgt:

4.1. Eine Verpflichtung, Masseunzulänglichkeiten anzuzeigen, sei in der bis 31.12.2020 gültigen Fassung der liechtensteinischen KO nicht gegeben gewesen. Auch seien die Kosten und Entlohnung der Masseverwalterin nach damaliger Rechtslage nicht verhältnismässig mit den Forderungen der Beklagten zu befriedigen gewesen. Die Masseverwalterin sei verpflichtet gewesen, die von der Klägerin angemeldete und zuvor von der Beklagten als Masseverwalterin anlässlich der allgemeinen Prüfungstagsatzung vom 23.01.2019 bestrittene Forderung genau zu überprüfen. Die Beklagte sei nach detaillierter Prüfung der Sach- und Rechtslage zum Ergebnis gekommen, anlässlich der mündlichen Streitverhandlung am 13.05.2019 zu 09 CG.2019.52 aus vorwiegend

prozessökonomischen Gründen einem Vergleich, welcher inhaltlich jenem vom 14.11.2018 zu 04 CG.2018.238 (ON 9) entsprochen habe, zuzustimmen. Darin sei kein Fehlverhalten der Beklagten zu erkennen. Es sei der Beklagten nicht nur prozessökonomisch, sondern auch zielführend und tunlich erschienen, die Forderung der Klägerin erst nach Einreichung des Schlussberichtes vom 08.07.2019, ON 40, und nach der gerichtlichen Bewilligung desselben mit dem noch zu verteilenden Restbetrag teilweise zu befriedigen. Auch darin sei keine Pflichtverletzung der Beklagten zu erkennen, sondern habe dies der damals üblichen Praxis von Masseverwaltern in Liechtenstein entsprochen. Die damalige liechtensteinische Rechtsordnung habe keine Gesetzesbestimmung wie § 124 Abs 2 öIO gekannt, wonach der Masseverwalter dafür Sorge zu tragen habe, dass die erforderlichen Beträge rechtzeitig verfügbar seien. Es sei nicht rechtswidrig, wenn die Beklagte als Masseverwalterin andere bereits feststehende und fällige Masseforderungen vor Fälligkeit der Masseforderung der Klägerin beglichen habe. Die Beklagte sei gem Art 77 Abs 2 KO berechtigt gewesen, Kostenvorschüsse zur Begleichung der angefallenen Konkurskosten (Masseforderungen) zu beantragen. Die Beklagte sei daher im Sinne Art 76 KO als Masseverwalterin befugt gewesen, ihre eigenen, bereits fälligen Konkurskosten jeweils mit mittels gerichtlich bewilligtem Vorschuss zu begleichen. Nach damaliger Rechtslage sei auch bei Masseunzulänglichkeit keine Pflicht zur Rücklagenbildung gegeben gewesen. Da ihre Forderungen früher fällig gewesen seien, habe sie diese vor

der Forderung der Klägerin aus dem zu 09 CG.2019.52 geschlossenen Vergleich begleichen dürfen.

Der Beklagten sei anzulasten, dass auf die Zahlungsaufforderung der Klägerin nicht reagiert wurde und daher die Klägerin gezwungen gewesen sei, Exekution zu führen, wodurch Kosten entstanden seien. Sie hafte daher für die Exekutionskosten.

5. Das *Fürstliche Obergericht* gab der Berufung der Klägerin teilweise Folge und änderte das erstinstanzliche Urteil dahin, dass die beklagte Partei über den bereits rechtskräftig zugesprochenen Betrag hinausgehend der Klägerin CHF 10'842.45 samt Zinsen zu zahlen schuldig sei. Zusammengefasst begründete das Fürstliche Obergericht seine Entscheidung wie folgt:

5.1. Da entsprechende Gründe für die Bestreitung vorgelegen seien, gehe das Vorbringen der klagenden Partei ins Leere. Die im vorliegenden Vergleich abgeschlossene Vereinbarung einer Leistungsfrist von sechs Wochen sei unter dem Aspekt einer rein prozessualen Leistungsfrist (§ 409 ZPO) zu sehen, welche keinen Einfluss auf die materiell-rechtlich nach § 404 ABGB zu beurteilende Fälligkeit der eingeklagten Forderung gehabt habe (vgl. öOGH 5 Ob 6/08f). Der Meinung der Klägerin, die Forderungsanerkennung hätte bereits anlässlich der Prüfungstagsatzung erfolgen müssen, sei nicht zu teilen. Allerdings sei der Klägerin darin Recht zu geben, dass die Forderung jederzeit unabhängig vom weiteren Verlauf des Konkursverfahrens gem Art 76 KO zu befriedigen gewesen wäre. Es sei der Masseverwalterin jedenfalls zumutbar gewesen, die Forderung der Klägerin bis zur Erstattung des

zweiten Berichts am 21.03.2019, ON 31 in 05 KO.2018.797, zu prüfen. Wenngleich die liechtensteinische Konkursordnung keinerlei Regelung dazu enthalte, dass Rückstellungen für konkurrierende Masseforderungen vorzunehmen seien, so sei doch aufgrund der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Masseverwalters sei eine Verpflichtung anzunehmen, die offensichtlich anstehenden Masseforderungen gleichteilig zu befriedigen. Arbeitnehmerforderungen und Forderungen des Masseverwalters seien gleichberechtigte Forderungen im Konkurs. Dies bedinge, dass nicht ausschliesslich das Handeln des Masseverwalters entscheiden dürfe, wann eine Forderung als gleichberechtigt anzusehen sei. Werde eine Forderung zu spät anerkannt, so könne dies bei der Verteilung der Masse nicht zu einem Vorteil des Masseverwalters gereichen. Die Vorschrift des Art 76 KO sei nicht zwingend in dem Sinn zu verstehen, dass die als gleichrangig zu behandelnden Ansprüche gerichtlich festgestellt sein müssten. Es reiche, dass sie gesichert feststünden. Spätestens anlässlich der Berichterstattung vom 21.03.2019 bestand eine Masseinsuffizienz. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, nach Art 44 KO vorzugehen. Diese Bestimmung sieht für einen solchen Fall eine Teilung vor. Eine solche Teilung habe die Beklagte nicht vorgenommen, sondern ihre ganzen Kosten vereinnahmt. Die Klägerin habe aufgrund dieser Überlegungen Anspruch auf CHF 23'721.48, während die Masseverwalterin lediglich Anspruch auf CHF 30'116.28 gehabt hätte. Da die Klägerin letztendlich aufgrund der Exekution im Verfahren EX.2019.3155 CHF 12'869.03 überwiesen worden seien, betrage ihr effektiver Schade aus

diesem Rechtsgrund CHF 10'852.45. Die Masseverwalterin habe daher nach Art 4 Abs 4 letzter Satz EO Ersatz zu leisten (richtig Art 4 Abs 4 KO). Eine weitergehende Haftung könne nicht angenommen werden, es habe insbesondere keine Verpflichtung zur Erstellung von Rücklagen bestanden.

6. Die *Klägerin* hat gegen dieses Urteil *Revision* aus den Rechtsmittelgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung überreicht. Sie bekämpft das Berufungsurteil ON 56 insoweit, als der Berufung ON 46 teilweise keine Folge gegeben wurde und das klageabweisende Urteil des LG ON 44 hinsichtlich des Betrages von (restlich) CHF 10'640.52 sA nicht abgeändert worden sei. Begehrt wird eine Abänderung des bekämpften Urteils dahingehend, dass der Klage vollumfänglich, mithin auch hinsichtlich des nicht zugesprochenen Betrags von (restlich) CHF 10'640.52 samt 5% Zinsen seit 16.09.2020 stattgegeben werde; in eventu das Urteil des Fürstlichen Obergerichts aufzuheben und die Rechtssache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Zusammengefasst führt die Revision der Klägerin aus:

6.1. Unter dem Rechtsmittelgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens rügt die Klägerin, sie habe in ihrer Berufung ON 46, S 8, ausgeführt, dass die Beklagte durch Prüfung der Prozessakten zu 04 CG.2018.238 die Forderung der Klägerin hätte nachvollziehen können. Es sei aktenwidrig, wenn das Obergericht vermeine, die Klägerin habe nicht behauptet, dass durch die Akteneinsichtnahme

die Forderung schlüssig nachvollzogen hätte werden können. Das OG hätte richtigerweise davon ausgehen müssen, dass die Klägerin vorgebracht habe, dass eine Akteneinsichtnahme dazu beigetragen hätte, die Richtigkeit der Forderung zu überprüfen und anzuerkennen.

6.2. Dass der Akt 04 CG.2018.238 nicht beigezogen worden sei, begründe einen primären Verfahrensmangel, da Mutmassungen über die Ergiebigkeit der Einsichtnahme in diesem Fall verbieten und vom Obergericht nicht gewürdigt werden könnten. Das Obergericht hätte im Rahmen einer Beweisergänzung und -Wiederholung den Akt 04 CG.2018.238 einholen müssen.

6.3. Unter dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung wird ausgeführt, dass die Bestreitung der Forderung anlässlich der Prüfungstagsatzung vom 23.01.2019 sorgfaltswidrig gewesen sei. Ein kollusives Zusammenwirken der ***** Anstalt mit der vormaligen Arbeitnehmerin (Klägerin) sei nicht festgestellt und gebe es hierfür keine Verdachtsmomente. Für das Bestreiten einer angemeldeten Masseforderung bestehe eine Dokumentationspflicht. Es würden keinerlei Beweisergebnisse vorliegen, aus denen eine gründliche und sorgfältige Prüfung der angemeldeten Masseforderung der Klägerin, geschweige denn nachvollziehbare Gründe für das Bestreiten einschliesslich des Widerrufs des gerichtlichen Vergleichs, ersichtlich wären. Die Beweislast trage die Beklagte als Masseverwalterin. Im Rahmen der Rücksprache der Beklagten mit der im Titelverfahren eingeschrittenen Kollegin wäre es ein Leichtes gewesen, sich auch über die

angemeldete Masseforderung bzw den gerichtlichen Vergleich, aus dem sie resultiere, auszutauschen. Dies hätte die Richtigkeit der angemeldeten Masseforderung bestätigt.

6.4. Das Obergericht hätte ergänzende Feststellungen zur Frage treffen müssen, inwieweit die angemeldete Masseforderung der Klägerin im Verfahren 04 CG.2018.238 ausreichend belegt bzw nachvollziehbar gewesen sei.

6.5. Masseforderungen seien unabhängig von der Prüfungstagsatzung sofort zu prüfen, weil sie unabhängig vom Stand des Konkursverfahrens zu befriedigen seien, sobald sie „feststehen und fällig“ seien. Das Obergericht habe aufgrund des Schlussberichts der Beklagten als Masseverwalterin Feststellungen zu Art und Umfang der Tätigkeit der Beklagten als Masseverwalterin im Zeitraum zwischen der Forderungsanmeldung und der Prüfungstagsatzung, insbesondere während der Weihnachtszeit, treffen müssen, bevor es beurteilen könne, ob die Beklagte aufgrund der Weihnachtszeit zwischen der Forderungsanmeldung und der Prüfungstagsatzung nicht in der Lage gewesen sein solle, die angemeldete Masseforderung im Konkursverfahren bis zur Prüfungstagsatzung vom 23.01.2019 zu prüfen. Dies sei ein sekundärer Feststellungsmangel. Es seien auch keine Feststellungen dahingehend getroffen worden, dass die Beklagte diverse Agenten vordringlich behandeln habe müssen. Dazu wären ergänzende Feststellungen zu treffen gewesen. Der Beklagten habe seit der Forderungsanmeldung vom 27.11.2018, spätestens per 28.12.2018, als sie die Rangordnung der angemeldeten

Forderungen geprüft habe, bekannt sein müssen, dass es sich bei der Masseforderung der Klägerin um eine vorrangig zu befriedigende Masseforderung handle.

6.6. Die Widerrufsfrist sei gem Art 20 KO während des gesamten Konkursverfahrens unterbrochen gewesen und sei die Beklagte somit nicht unter Zeitdruck gestanden, den Vergleich so schnell wie möglich zu widerrufen. Der Beklagten wären rund zehn Wochen für die Prüfung der von der Klägerin angemeldeten Masseforderung zur Verfügung gestanden. Die Prüfung der Masseforderung hätte jedenfalls vor dem Widerruf des Vergleichs stattfinden müssen. Die Beklagte wäre zum Schluss gekommen, dass die Forderung zu Recht bestanden habe, und hätte sie anerkannt, wäre sie gem Art 76 KO sogleich zu befriedigen gewesen. Die Beklagte habe nicht dokumentiert, aus welchen Gründen sie den Widerruf des gerichtlichen Vergleichs vollzogen habe.

6.7. Rechtsirrig gehe das Fürstliche Obergericht davon aus, dass die liechtensteinische KO keinerlei Regelung zur Bildung von Rückstellungen für konkurrierende Masseforderungen enthalte. Einer entsprechenden Sondernorm bedürfe es nämlich nicht, sondern stelle dies eine allgemeine Pflicht des Masseverwalters dar. Die Masseverwalterin wäre verpflichtet gewesen, eine entsprechende Rückstellung zumindest in Höhe des Vergleichsbetrages zu bilden.

6.8. Die Beklagte habe die Masseforderung der Klägerin ungeprüft bestritten, was eine grobe, zumindest aber leichte Fahrlässigkeit darstelle. Auch der am 06.02.2019 erklärte Widerruf sei ohne Prüfung der

Forderung und ohne jeglichen Zeitdruck erfolgt, die Widerrufsfrist sei gem Art 20 KO unterbrochen gewesen, und sei deshalb als grob fahrlässig bzw zumindest leicht fahrlässig zu qualifizieren.

7. Die *Beklagte* hat rechtzeitig eine *Revisionsbeantwortung* überreicht, mit der sie beantragt, die Revision der Klägerin ON 59 als nicht gesetzesmässig ausgeführt zurückzuweisen, eventualiter der Revision keine Folge zu geben. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Zusammengefasst führt die Revisionsbeantwortung der Beklagten aus:

7.1. Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens liege nicht vor. Das Erstgericht habe auf Seite 36 wörtlich festgestellt: „Die Beklagte bestritt als Masseverwalterin anlässlich der allgemeinen Prüfungstagsatzung vom 23.01.2019 von der Klägerin angemeldete Forderung über CHF 39'901.52 (05 KO.2018.797-14). Die Beklagte überprüfte sodann die diesbezügliche Sach- und Rechtslage ...“. Auch aus den weiteren Feststellungen ergibt sich, dass die Beklagte als Masseverwalterin die Sach- und Rechtslage überprüft hat. Die Revision sei nicht gesetzesmässig ausgeführt.

7.2. Die Revisionswerberin habe den angeblich unterlassenen Beizug des Aktes 04 CG.2018.238 im Berufungsverfahren mit keiner Silbe gerügt. Dies vermöge sie nicht mehr nachzuholen und sei die Revision in diesem Punkt nicht gesetzeskonform ausgeführt. Im Übrigen habe das Fürstliche Obergericht in freier Beweiswürdigung einen Sachverhalt festgestellt, wonach eine Akteneinsicht nichts anderes ergeben hätte, nämlich dass rudimentär belegte

Ansprüche der Klägerin Gegenstand jenes Verfahren gewesen seien. Dies könne im Revisionsverfahren nicht gerügt werden.

7.3. Eine Aktenwidrigkeit liege nicht vor, zumal dieser Revisionsgrund blosse Übertragungsirrtümer, die aus den Prozessakten selbst erkennbar seien, beträfe. Aktenwidrigkeit setze daher voraus, dass für eine entscheidungswesentliche Feststellung überhaupt keine beweismässige Grundlage bestehe. Sie liege dann nicht vor, wenn eine allenfalls mögliche Feststellung nicht getroffen oder eine Feststellung durch eine Schlussfolgerung gewonnen worden sei (LES 2003, 145).

7.4. Zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung: Es würden nachvollziehbare Gründe für das Bestreiten der Forderung der Klägerin vorliegen, einschliesslich des Widerrufs des gerichtlichen Vergleichs. Aus dem dritten Bericht der Masseverwalterin vom 15.05.2019, Blg./K, gehe ganz klar hervor, dass sich die Beklagte als Masseverwalterin sehr wohl eingehend mit den von der Klägerin geltend gemachten Massforderungen auseinandergesetzt habe. Der Widerruf des Vergleichs sei nicht leichtfertig erfolgt. Die Masseverwalterin hat erklärt, dass sie den zu 04 CG.2018.238 abgeschlossene Vergleich aus anwaltlicher Vorsicht und zur genauen Prüfung der geltend gemachten Forderungen widerrufen habe. Eine Bestreitungserklärung des Masseverwalters müsse nicht begründet werden.

7.5. Die Beklagte hätte ihre Pflichten fahrlässig verletzt, hätte sie sich ungesehen auf die Einschätzung einer anderen Person verlassen.

7.6. Zum geltend gemachten sekundären Feststellungsmangel wird ausgeführt, dass es sehr wohl Feststellung zu den als rudimentär belegten Ansprüchen der Klägerin gebe. Das Erstgericht habe festgestellt, dass die Beklagte die diesbezügliche Sach- und Rechtslage überprüft habe und es nach ihrer Ansicht sich um grösstenteils nur rudimentär dokumentierte Überstunden und nicht bezogene Ruhe- und Urlaubstage während eines bereits vor Konkurs beendeten Arbeitsverhältnisses gehandelt habe. Daher habe sich das Fürstliche Obergericht an diese Feststellung halten können und sei nicht verpflichtet gewesen, eine Beweiswiederholung bzw. -Ergänzung durchzuführen.

7.7. Eine sofortige Prüfpflicht habe sich aus der KO nicht ableiten lassen. Es könne keine Rede davon sein, dass die Beklagte als Masseverwalterin die Prüfung der von der Klägerin angemeldeten Massforderung vorziehen habe müssen. Dies habe das Obergericht richtig rechtlich beurteilt.

7.8. Der Vergleich vom 29.06.2022 habe einen neuen Verpflichtungsgrund geschaffen und sämtliche strittigen oder zweifelhaften Tatumstände oder Rechtsfragen zwischen den Parteien bereinigt. Diese Bereinigungswirkung erstreckte sich im Zweifel auf alle aus dem Rechtsverhältnis entspringenden oder damit zusammenhängenden gegenseitigen Forderungen. Die ursprüngliche Fälligkeit der Forderungen aus dem Arbeitsvertrag sei damit geändert worden. Der Vergleich sei ein konstitutiv wirkender Neuerungsvertrag. Die Forderungen der Masseverwalterin seien daher vor der

klägerischen Forderung fällig geworden und sei die Beklagte als Masseverwalterin daher auch sehr wohl berechtigt, Kostenvorschüsse gem Art 77 Abs 2 KO zur Begleichung der angefallenen Konkurskosten (Masseforderungen) zu beantragen.

7.9. Rechtsrichtig sei das Fürstliche Obergericht davon ausgegangen, dass der Widerruf des Vergleichs vom 14.11.2018 nicht sorgfaltswidrig erfolgt sei und somit in keiner Weise schadensträchtig gewesen sei.

7.10. Würde die Beklagte als Masseverwalterin einen noch nicht rechtskräftigen Vergleich, der allenfalls zum Nachteil weiterer Masse- und Konkursgläubiger geschlossen worden sei, ignorieren, dann habe sie sich pflichtwidrig verhalten. Die Beweggründe für den Widerruf und den Abschluss eines neuen Vergleichs habe die Beklagte als Masseverwalterin insbesondere in ihrem dritten Bericht vom 15.05.2019, Blg./K, dargetan.

7.11. Die Rechtsansicht des Fürstlichen Obergerichts in Bezug darauf, dass die liechtensteinische Konkursordnung keine Regelung dazu enthalte, dass Rückstellungen für konkurrierende Masseforderungen vorzunehmen seien, sei richtig. Das Fürstliche Obergericht irre aber darin, dass es eine allgemeine Pflicht des Masseverwalters darstelle, anstehende Masseforderungen gleichteilig zu teilen. Diese Rechtsansicht stehe im Widerspruch mit der eigenen Rechtsprechung sowie jener des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs (2R EX.2091.3155, ON 23, und 09 KO.2004.144, LES 2014.242).

7.12. Das Fürstliche Obergericht und die Klägerin würden verkennen, dass zunächst die Kosten und die

Entlohnung der Beklagten als Masseverwalterin gem Art 44 Abs 1 KO immer vor den Forderungen der Klägerin als ehemalige Arbeitnehmerin zu befriedigen gewesen seien.

7.13. Schliesslich würde verkannt, dass die Forderungen der Klägerin im Zeitpunkt der vorschussweisen Begleichung der bereits fälligen Konkurskosten (Masseforderungen) der Beklagten als Masseverwalterin weder festgestellt noch fällig und somit nicht zu berücksichtigen gewesen seien. Das Vorgehen der Masseverwalterin sei zweifellos rechtmässig gewesen. Die Forderungen der Masseverwalterin seien vor der klägerischen Forderung fällig geworden und sei somit gerade keine Ungleichbehandlung der Gläubigeransprüche vorgelegen, weil keine Pflicht zur Rücklagenbildung seitens der Beklagten als Masseverwalterin bestanden habe.

7.14. Wenn die Klägerin an verschiedenen Stellen vorbringe, das Vorgehen der Beklagten als Masseverwalterin sei grob oder zumindest leicht fahrlässig gewesen, so seien ihr einzelne Feststellungen der Unterinstanzen, die das Gegenteil aussagen würden, entgegen zu halten (Verweise auf diverse Feststellungen der Unterinstanzen).

8. Die *Beklagte* hat rechtzeitig eine *Revision* gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts ON 56 aus den Revisionsgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung eingebracht. Sie beantragt, das angefochtene Urteil ON 56 dahingehend abzuändern, dass der Berufung keine Folge gegeben und das erstinstanzliche Urteil des Fürstlichen Landgerichts ON 44 wiederhergestellt werde; in eventu wird beantragt, das

angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts aufzuheben und die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Im Einzelnen führt die Revision der Beklagten aus:

8.1. Die Revision sei zulässig, weil der vorliegende Streitwert CHF 5'000.00 übersteige und die Beschränkung des Rechtszugs gem § 471 Abs 1 ZPO nicht einschlägig sei. Zwar übersteige der Streitgegenstand über den das Berufungsgericht entschiede habe, den Betrag von CHF 50'000.00 nicht, jedoch sei das angefochtene Urteil des Landgerichts auch vom Berufungsgericht nicht zur Gänze bestätigt worden (§ 471 Abs 2 Z 2 ZPO), weshalb die Revision zulässig sei.

8.2. Nach Ansicht der Beklagten seien die Ansprüche der Klägerin aufgrund des am 13.05.2019 abgeschlossenen Vergleichs erst mit Rechtskraft des Beschlusses des Landgerichts, also am 03.06.2019 endgültig festgestanden. Frühestens seien daher die Forderungen auch erst am 03.06.2019 fällig geworden, wobei jedoch gemäss Punkt 1. des abgeschlossenen Vergleichs eine Zahlungsfrist von sechs Wochen, somit bis zum 15.07.2019 vereinbart worden sei. Daran anknüpfend habe das Erstgericht die Fälligkeit der klägerischen Forderung mit 15.07.2019 beurteilt. Das Fürstliche Obergericht habe erstmals im angefochtenen Urteil die überraschende Rechtsansicht vertreten, dass die Fälligkeit bereits mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingetreten sei und die im vorliegenden Vergleich

abgeschlossene Vereinbarung einer Leistungsfrist von sechs Wochen unter dem Aspekt einer rein prozessualen Leistungsfrist (§ 409 ZPO) zu sehen sei, die keinen Einfluss auf die materiell-rechtlich nach § 904 ABGB zu beurteilende Fälligkeit der eingeklagten Forderung habe (ON 56, Rz 4.2.3.3). Diese Rechtsansicht des Berufungsgerichts sei mit den Parteien anlässlich der Berufungsverhandlung nicht erörtert worden und sei diese nun völlig überraschend. Die Beklagte habe nicht damit rechnen müssen, dass das Berufungsgericht den Zeitpunkt der Fälligkeit – über die vertretenen Rechtsansichten der Parteien sowie des Erstgerichts hinaus – derart beurteile, dass eine Fälligkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als gegeben erachtet werde. Niemand habe Mangels Erörterung durch das Gericht an eine so frühe Fälligkeit im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gedacht. Diese Rechtsansicht sei mit den Parteien zu erörtern gewesen. Die Beklagte hätte diesfalls vorbringen können, dass der am 13.05.2019 abgeschlossene Vergleich einen neuen Verpflichtungsgrund geschaffen habe und sämtliche strittige oder zweifelhafte Tatumstände oder Rechtsfragen zwischen den Parteien bereinigt habe. Die Bereinigungswirkung erstrecke sich nach der ständigen Rechtsprechung des öOGH im Zweifel auf alle aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden oder damit zusammenhängenden gegenseitigen Forderungen. Aufgrund der umfassenden Bereinigungswirkung sei gegenständlich eine allfällige Fälligkeit, die per Ende des Arbeitsverhältnisses eingetreten wäre, jedenfalls durch den abgeschlossenen Vergleich vom 15.05.2019 abgeändert worden.

8.3. Das Fürstliche Obergericht hätte bei der rechtlichen Beurteilung bleiben müssen, dass die Fälligkeit – wie auch vom Erstgericht angenommen – am 15.07.2019 (unter Berücksichtigung der rechtskräftigen konkursgerichtlichen Genehmigung am 03.06.2019 sowie unter Berücksichtigung der Zahlungsfrist von sechs Wochen) eingetreten sei. Daran anknüpfend hätte das Fürstliche Obergericht den korrekten rechtlichen Schluss ziehen müssen, dass die Forderungen der Masseverwalterin vor der klägerischen Forderung fällig geworden seien und somit gerade keine Ungleichbehandlung der Gläubigeransprüche vorgelegen sei, weil keine Pflicht zur Rücklagenbildung seitens der Beklagten als Masseverwalterin bestanden habe.

8.4. Zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung: Die Bestimmung der Fälligkeit durch das Fürstliche Obergericht per Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei rechtlich unrichtig. Der am 13.05.2019 abgeschlossene Vergleich habe einen neuen Verpflichtungsgrund geschaffen und erstrecke sich seine Bereinigungswirkung nach ständiger Rechtsprechung des öOGH im Zweifel auf alle aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden oder damit zusammenhängenden gegenseitigen Forderungen. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung habe daher das Fürstliche Obergericht folgern müssen, dass die Forderungen der Masseverwalterin vor der klägerischen Forderung fällig geworden seien.

8.5. Selbst bei Annahme des vom Fürstlichen Obergericht angenommenen Fälligkeitstermins würden die vorschussweisen Forderungen der Masseverwalterin gem

Art 44 KO trotz vorheriger Fälligkeit der klägerischen Forderungen den Vorrang haben.

8.6. Das Fürstliche Obergericht verkenne, dass zunächst die Kosten und die Entlohnung der Beklagten als Masseverwalterin immer vor den Forderungen der Klägerin als ehemalige Arbeitnehmerin zu befriedigen gewesen seien.

8.7. Im Hinblick auf den bis 31.12.2020 geltenden Art 44 Abs 1 KO („können Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so haben die vom Masseverwalter vorschussweise bestrittenen Barauslagen den Vorzug vor den übrigen Masseforderungen. Diese sind sodann verhältnismässig zu befriedigen.“) sei die Masseverwalterin nicht zu einer entsprechenden Teilung verpflichtet gewesen, zumal die Teilung nicht auf die vorschussweise bestrittenen Barauslagen, sondern lediglich bei Befriedigung der übrigen Masseforderungen anzuwenden gewesen seien.

8.8. In 09 KO.2004.144 (LES 2014, 242) habe der Fürstliche Oberste Gerichtshof in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden, dass die Bewilligung von Vorschüssen den Masseverwalter in die Lage versetzen solle, in deren Rahmen ohne die rechtskräftige Bestimmung seiner Ansprüche gem Art 77 KO abwarten zu müssen, sei eine Ansprüche sogleich mit den sonstigen jeweils feststehenden und fälligen Masseforderungen aus dem jeweils vorhandenen Massemitteln zu befriedigen. Von einer Ungleichbehandlung könne daher keine Rede sein. Somit habe der OGH judiziert, dass aus Sicht der damals gültigen Konkursordnung eine Gleichbehandlung in der

Befriedigung von Masseforderungen nicht in Frage komme. Für eine vom Fürstlichen Obergericht vorgenommene Praxisänderung bestünden keine triftigen Gründe.

9. Die *Klägerin* hat rechtzeitig eine *Revisionsbeantwortung* erstattet (ON 69), mit der sie beantragt, der Revision der Beklagten ON 57 keine Folge zu geben. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Zusammengefasst führt die Revisionsbeantwortung der Klägerin aus:

9.1. Es liege keine Überraschungsentscheidung vor, wenn diese – wie hier – auf unveränderter Tatsachengrundlage beruhe. Dies umso mehr, wenn sie vom ausdrücklichen Gesetzeswortlaut (hier § 1173a Art 60 Abs 1 ABGB) gedeckt sei.

9.2. Es komme auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Pflichtverletzung durch die Beklagte an, die eine Forderungsklage im Verfahren 09 CG.2019.52 erst notwendig gemacht habe. Daher könne sich die Beklagte nicht auf das Argument berufen, dass die Masseforderung der Klägerin nicht fällig gewesen sei. Diese sei während des gesamten Konkursverfahrens rechtsbeständig und fällig gewesen. Sie hätte nicht unsubstantiiert bestritten werden dürfen. Zumindest sei diese sicherzustellen gewesen. Diesfalls wäre es gar nicht zum Verfahren 09 CG.2019.52 einschliesslich des am 13.05.2019 abgeschlossenen Vergleichs gekommen. Masseinsuffizienz wäre nicht eingetreten gewesen.

9.3. Die Frage des neuen Verpflichtungsgrundes durch den Vergleich sei nicht relevant für die Frage der

Pflichtverletzung und der Haftung der Beklagten, zumal bereits das Erstgericht die Haftung für die Nichterfüllung des Vergleichs mit dem in Teilrechtskraft erwachsenen Urteil vom 10.12.2021, ON 44, Spruchpunkt 1., bejaht habe. Es sei daher letztlich irrelevant, wann die Fälligkeit der Forderung aus dem genannten Vergleich eingetreten sei, zumal es auf den Zeitpunkt der vorausgegangenen Pflichtverletzung durch die Beklagte und den Umstand ankomme, dass die angemeldete Masseforderung der Klägerin im Zeitpunkt der Anmeldung bereits fällig gewesen sei und die Masse zu diesem Zeitpunkt noch ausgereicht habe, um die Masseforderung der Klägerin in vollem Umfang zu befriedigen.

9.4. Die Beklagte habe nach der damaligen Rechtslage keine bevorzugte Masseforderung gehabt. Vielmehr sei die Masseforderung der Klägerin derjenigen der Beklagten als Masseverwalterin im Range gleichgestellt gewesen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung und Lehre zur österreichischen Rezeptionsvorlage sei die Befriedigung der Masseforderung vom Stand des Konkursverfahrens sowie vom Vorhandensein von Bargeld unabhängig und habe der Masseverwalter nur das eine zu beachten, ob sie „feststehen und fällig sind“. Spätestens zum Zeitpunkt der ersten Prüfungstagsatzung sei die Beklagte verpflichtet gewesen, die Forderung zu überprüfen und in weiterer Folge zu befriedigen. Die Forderungen der Klägerin als auch diejenigen der Beklagten seien gleichrangige Masseforderungen im Sinne Art 76 KO gewesen. Unter Barauslagen seien jedenfalls nicht die Honoraransprüche des Masseverwalters zu verstehen.

10. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

10.1. Die von der *Klägerin und der Beklagten* geltend gemachten *Verfahrensmängel* bestehen nicht:

10.1.1. Die von der Klägerin gerügte Aussage des Obergerichts zur Akteneinsicht durch die Insolvenzverwalterin und dem diesbezüglichen klägerischen Vorbringen ist rechtlich irrelevant, weil das Erstgericht die Überprüfungstätigkeit der Insolvenzverwalterin ohnehin geprüft hat und zur Feststellung gelangte, dass nach ihrer Ansicht es sich bei den gegenständlichen Forderungen der Klägerin grösstenteils um die Vergütung „nur rudimentär dokumentierter Überstunden und nicht bezogener Ruhe- und Urlaubstage einer (angeblichen) Geschäftsführerin und/oder Köchin während eines bereits vor Konkurs beendeten Arbeitsverhältnisses“ handelte. Daher liegt auch eine Aktenwidrigkeit nicht vor. Zum einen bedeutet die unrichtige Wiedergabe der Parteienbehauptungen ohnehin keine Aktenwidrigkeit (OGH 05 CG.2017.448 GE 2022, 109), zum anderen muss die Aktenwidrigkeit für das Urteil von wesentlicher Bedeutung sein (OGH 94 CG.333/1999-50; EFSIlg 44.101 uva). Letzteres ist wie ausgeführt nicht der Fall, da die Frage der Akteneinsicht durch die Masseverwalterin und welche Erkenntnisse hieraus hätten gewonnen werden können nicht entscheidungsrelevant ist, zumal feststeht, dass die Masseverwalterin die Forderung der Klägerin überprüft hat.

10.1.2. Für die rechtliche Beurteilung dieses Falls sind die vorgelegten Urkunden hinreichend, ein Beizug des

Aktes 04 CG.2018.238 war nicht erforderlich. Zur rechtlichen Beurteilung war die als Beilage ./B vorgelegte Klage aus diesem Verfahren und der Vergleich vom 14.11.2018 (Blg ./C) massgeblich, sodass auch aus diesem Grund eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht vorliegt.

10.1.3. Die Beklagte macht eine Überraschungsentscheidung des Fürstlichen Obergerichts als Mangelhaftigkeit geltend, weil das Obergericht erstmals die Fälligkeit der klägerischen Ansprüche mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses annimmt. Abgesehen davon, dass diese Beurteilung der Fälligkeit der aus einem Arbeitsverhältnis resultierenden Klagsforderung in einem Verfahren, in dem es primär um die Fälligkeitsfrage der Klagsforderung geht, nicht überraschend sein kann, waren ohnehin im Verfahren Anhaltspunkte für diesen Fälligkeitszeitpunkt gegeben. So etwa aufgrund des Klagsvorbringens im Verfahren über die arbeitsrechtlichen Ansprüche der Klägerin in Blg ./B Pkt 6. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof steht allerdings ohnehin nicht auf diesem Standpunkt des Fürstlichen Obergerichts (siehe im Rahmen der rechtlichen Beurteilung), sodass diese Frage einer rechtlichen Relevanz entbehrt.

10.2. Zur *rechtlichen Beurteilung* der hier streitgegenständlichen Frage einer allfälligen Pflichtverletzung der Beklagten als Masseverwalterin ist es erforderlich, zunächst die verfahrensrechtliche Abfolge vom Abschluss des gerichtlichen Vergleichs vom 14.11.2018 im Verfahren 04 CG.2018.238 bis zum von der Beklagten geschlossenen Vergleich vom 13.05.2019 im fortgesetzten Verfahren zu verfolgen: Die Klägerin hat im

Verfahren 04 CG.2018.238 gegen ihre seinerzeitige Dienstgeberin ***** Anstalt in der Streitverhandlung vom 14.11.2018 (ON 9) einen bedingten Vergleich abgeschlossen. Dabei verpflichtete sich die damalige Beklagte in Pkt 1. des Vergleichs, „der klagenden Partei binnen sechs Wochen bei sonstiger Exekution zu Handen des Klagsvertreters den Betrag von CHF 34'352.00, darin enthalten der anerkannte Betrag von CHF 4'352.00, pauschal zu bezahlen“. Weiters verpflichtete sich die klagende Partei noch vorhandene Arbeitskleider zurückzugeben und ein Arbeitszeugnis auszustellen, womit gem Pkt 4. „sämtliche zwischen den Parteien aus dem verfahrensgegenständlichen Arbeitsverhältnis bestehenden Forderungen, Rechte und Pflichten per Saldo aller Ansprüche abgegolten“ waren. Die Prozesskosten wurden gegeneinander aufgehoben (Pkt 5). In Punkt 6. dieses Vergleichs wurde Folgendes festgehalten: „Dieser Vergleich wird rechtswirksam, falls er nicht von einer der Parteien bis längstens zum 28.11.2018 widerrufen wird.“

10.3. Am 20.11.2018 wurde über das Vermögen der ***** Anstalt der Konkurs eröffnet und die Beklagte zur Masseverwalterin bestellt.

10.4. Der gegenständliche Rechtsstreit 04 CG.2018.238, in dem am 14.11.2018 zu ON 9 ein bedingter Vergleich über die Forderung der Klägerin abgeschlossen wurde und die Widerrufsfrist im Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch nicht abgelaufen war, wurde gem Art 20 Abs 1 KO unterbrochen. Diese Unterbrechung wirkte sich auch auf die laufende Widerrufsfrist aus: Wird während des Laufs der Vergleichs-Widerrufsfrist über das

Vermögen einer der Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet, so kann die Widerrufsfrist nicht ablaufen und der Vergleich wird nicht rechtswirksam (öOGH 2 Ob 514/82; *Gitschthaler in Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ §§ 204-206 Rz 20). Wird das Verfahren fortgesetzt, beginnt die Widerrufsfrist neu zu laufen, der Vergleich ist durch die Unterbrechung des Verfahrens nicht weggefallen.

10.5. Die Beklagte bestritt als Masseverwalterin in der Prüfungstagsatzung vom 23.01.2019 die angemeldete (Blg ./E) Vergleichsforderung. Nach den Feststellungen hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 06.02.2019 zu 09 CG.2019.52-1 die Feststellung der im Konkursverfahren geltend gemachten Forderung gem Art 67 Abs 1 KO beantragt. Das war unzutreffend, da Masseforderungen nicht in das Anmeldeverfahren und daher auch nicht in die Prüfungstagsatzung wie Konkursforderungen einzubeziehen sind. Es schadet indes der Klägerin insoweit nicht, als nach der Rsp eine Forderung auch dann Masseforderung bleibt, wenn sie der Gläubiger anmeldet und sie als festgestellte Insolvenzforderung in das Anmeldeverzeichnis eingetragen wird (öOGH 9 ObA 50/12m). Freilich hat es insoweit Relevanz, als die Klägerin der Beklagten die Bestreitung in der Prüfungstagsatzung vorhält: Denn verfahrensrechtlich war die aufgrund der Forderungsanmeldungen anzuberaumende Prüfungstagsatzung von der Beklagten als Masseverwalterin wahrzunehmen, wobei sie auch allfällige Forderungsbestreitungen in dieser Tagsatzung vorzunehmen hatte und – aufgrund ihres Rechtsstandpunktes – die angemeldete Forderung bestritten hat. Die Klägerin kann sich also nicht darüber beschweren,

dass eine Bestreitung ihrer Masseforderung in der Prüfungstagsatzung stattgefunden hat, da sie infolge ihrer Forderungsanmeldung der an sich nicht in das Prüfungsverfahren einzubeziehenden Masseforderung diese Bestreitung ermöglicht hat. Im fortgesetzten Verfahren 04 CG.2018.238 hat die Masseverwalterin – nur folgerichtig – mit Schriftsatz vom 06.02.2019 den am 14.11.2018 bedingt abgeschlossenen Vergleich widerrufen.

10.6. In der Streitverhandlung vom 13.05.2019 hat die Masseverwalterin mit der Klägerin hinsichtlich der zu bezahlenden Beträge (Vergleichspunkt 1.) einen mit dem vorkonkurslichen Vergleich vom 14.11.2018 (04 CG.2018.238) identen Vergleich abgeschlossen (Blg./I). Dieser Vergleich sollte rechtswirksam werden, sobald er konkursgerichtlich genehmigt wurde (Pkt 6). Im Vergleich verpflichtete sich die beklagte Partei binnen sechs Wochen bei sonstiger Exekution den Betrag von CHF 34'352.00 zu bezahlen (09 CG.2019.52-12, Seite 2). Mit Beschluss vom 15.05.2019, der Beklagten zugegangen am 20.05.2019, erteilte das Konkursgericht diesem Vergleich die Zustimmung (05 KO.2018.797 – 36).

10.7. Der Vergleich ist dann ein Neuerungsvertrag, wenn der Rechtsgrund oder der Hauptgegenstand des Anspruchs geändert wird (OGH 04 CG.2002.176-21 LES 2003, 209; RIS-Justiz RS0032600 ua). Eine Änderung des Rechtsgrundes liegt dann vor, wenn jene rechtserzeugende Tatsache, aus der die Obligation entspringt, somit der Entstehungsgrund des Anspruchs geändert wird (öOGH 7 Ob 655/82). Der gegenständliche Vergleich lässt keinen Zweifel daran offen, dass damit die Forderungen der

Klägerin endgültig bereinigt und jeder weitere Streit hierüber aus der Welt geschaffen werden sollte. In Punkt 4 des Vergleichs wurde sogar ausdrücklich festgehalten, dass damit sämtliche zwischen den Parteien aus dem verfahrensgegenständlichen Arbeitsverhältnis bestehenden Forderungen, Rechte und Pflichten per Saldo aller Ansprüche abgegolten sein sollten. Es wurde auch die Fälligkeit der Hauptleistung verändert, indem festgelegt wurde, dass zunächst der Vergleich konkursgerichtlich genehmigt sein muss, um rechtswirksam zu werden. Hieraus ergibt sich folgerichtig, dass die Leistungsfrist erst nach Eintritt dieser Voraussetzung zu laufen beginnen sollte. Auf die Fälligkeit der Ansprüche mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die Klägerin durch Abschluss des Vergleichs verzichtet (vgl OGH 01 C 374/91 LES 1993, 124). Die Parteien haben auf diese Weise ein Zurückgreifen auf die ursprüngliche Obligation - den Arbeitsvertrag der Klägerin - ausgeschlossen. Der Vergleich erfüllte alle von der Judikatur geforderten Voraussetzungen für eine konstitutive Wirkung der Vereinbarung (vgl RIS-Justiz RS0032458; öOGH 5 Ob 37/04h; 5 Ob 6/08f). Ein Rückgriff auf die Fälligkeit des novierten Rechtsverhältnisses (Arbeitsvertrag) kommt daher nicht in Frage.

10.8. Soweit es diese Verfahrensphase bis zum Vergleichsabschluss am 13.05.2019 betrifft, steht der Fürstliche Oberste Gerichtshof auf dem Standpunkt, dass der Beklagten ein Verstoss gegen ihre Pflichten als Masseverwalterin nicht zur Last liegt: Der erste Vergleich vom 14.11.2018 wurde nur wenige Tage vor der Eröffnung des Konkursverfahrens am 20.11.2018 abgeschlossen. Es entspricht den Erfahrungen der insolvenzrechtlichen

Praxis, dass gläubigerbenachteiligende Rechtshandlungen – auch in Form von gerichtlichen Vergleichen – häufig knapp vor der Insolvenzeröffnung abgeschlossen werden. Es ist daher ein Gebot der Sorgfalt des Masseverwalters, einen so kurze Zeit vor der Insolvenzeröffnung abgeschlossenen Vergleich nicht nur im Hinblick auf das Bestehen zweifelhafter oder bestrittener Ansprüche gegen die Masse (und deren Höhe), sondern auch im Hinblick auf das Anfechtungsrecht des Masseverwalters wegen allenfalls die Gläubiger benachteiligender Rechtshandlungen (Art 70 KO, Art 65 ff RSO) genau zu prüfen und im Fall nicht ausreichender Klarheit zunächst den Vergleich zu widerrufen. Diese an den Gläubigerinteressen ausgerichtete Prüfung kann unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen einer Anfechtung, des Vergleichsgrundes, des objektiven Vorhandenseins der verglichenen Ansprüche und der Angemessenheit des Vergleichs durchaus längere Zeit in Anspruch nehmen. Konkreter Hinweise auf ein kollusives Zusammenwirken oder bestimmter Verdachtsmomente bedarf es für diese zu fordernde Sorgfalt und Prüfung entgegen den Revisionsausführungen der Klägerin nicht. Welche Überprüfungstätigkeiten die Masseverwalterin im Einzelnen vorgenommen hat und ob diese gerade eine „Rücksprache mit der im Titelverfahren eingeschrittenen Kollegin“ beinhalten hätten sollen, wie dies die Klägerin vermeint, ist rechtlich irrelevant, hat doch das Erstgericht die Überprüfungstätigkeit der Insolvenzverwalterin ohnehin festgestellt. Aufgrund ihrer Prüfung gelangte die Masseverwalterin zum Schluss, dass die Überstunden und die nicht bezogenen Ruhe- und Urlaubstage der Klägerin

nur rudimentär dokumentiert sind (dies ergibt sich im Übrigen schon aus dem dritten Bericht der Masseverwalterin, S 3 Pkt 5). Sekundäre Feststellungsmängel sind im Hinblick auf die von der Klägerin vermissten Feststellungen über unterlassene Prüfungstätigkeiten der Masseverwalterin daher nicht gegeben.

10.9. Wenn die Klägerin in weitwendigen Ausführungen meint, die Beklagte hätte die Masseforderung früher zu prüfen gehabt, ist ihr idZ zu erwidern, dass sie ihre Forderung – wiewohl bei einer Masseforderung nicht erforderlich – dem Anmeldeverfahren unterzogen hat und damit die Prüfungstagsatzung als Zeitpunkt für eine definitive Erklärung des Masseverwalters über ihre Forderung gewählt hat. Eine Erklärung zu einem früheren Zeitpunkt (zB während der Weihnachtszeit etc) war daher schon aus diesem Grund nicht geboten. Im Übrigen ergeben sich aus dem 2. Bericht der Masseverwalterin ua dringliche Tätigkeiten, die zu Beginn des Insolvenzverfahrens angegangen werden mussten (Kündigungen, Lösungen für Lehrlinge, Arbeitgeberkontrolle, Inventur). Auch die idZ geltend gemachten sekundären Feststellungsmängel sind daher nicht gegeben.

10.10. Dass die Masseverwalterin die angemeldete Forderung in der Prüfungstagsatzung bestritten hat, steht im Einklang mit dem im Hinblick auf obige Erwägungen sorgfaltsgemässen Widerruf des Vergleichs und ist daher ebenso wenig sorgfaltswidrig. Ihre Bedenken gegen die Nachweisbarkeit der Forderung wurden von den

Untergegerichten festgestellt. Der Masseverwalterin ist daher weder ein Vorwurf aus der Bestreitung in der Prüfungstagsatzung noch aus dem Widerruf des Vergleichs vom 14.11.2018 zu machen.

10.11. Die vereinbarte Frist für den Widerruf des am 14.11.2018 abgeschlossenen Vergleichs wurde – wie oben zu Erw 10.4 ausgeführt – durch die Konkursöffnung unterbrochen. Die Ausnützung einer im Vergleich vereinbarten und noch offenstehenden Frist ist schon per se nicht rechtswidrig und daher auch nicht sorgfaltswidrig.

10.12. Der Vergleich vom 13.05.2019 beinhaltete als Wirksamkeitsvoraussetzung die konkursgerichtliche Genehmigung (Pkt 6.). Vor der konstitutiven Genehmigung des Konkursgerichts konnte von einer feststehenden und fälligen Masseforderung (Art 76 KO, § 124 Abs 1 öIO) daher nicht die Rede sein. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof folgt daher nicht den Ausführungen des Fürstlichen Obergerichts (OG Erw 4.2.3.3). Das Konkursgericht erteilte mit Beschluss vom 15.05.2019, welcher der Beklagten am 20.05.2019 zuzuging, die konkursgerichtliche Genehmigung. Dieser Beschluss erwuchs am 03.06.2019 in Rechtskraft. Gem Pkt 1. des Vergleichs war eine Zahlungsfrist von sechs Wochen vereinbart. Gem Pkt 6. sollte der Vergleich „rechtswirksam“ werden, sobald er konkursgerichtlich genehmigt wurde. Vorher war der Vergleich daher nicht „rechtswirksam“ und daher auch nicht die zu Pkt 1. vereinbarte 6-wöchige Leistungsfrist. Unrichtig ist daher auch die Behauptung der Klägerin in ihrem Exekutionsantrag (Blg ./P), dass die Leistungsfrist bereits

am 01.07.2019 abgelaufen sei, weil sie offensichtlich die Leistungsfrist ab dem Datum des Vergleichsabschlusses gerechnet hat. Bei einem aufschiebend bedingt geschlossenen Vergleich beginnt die Leistungsfrist erst mit Wirksamwerden des Vergleichs zu laufen (öOGH 3 Ob 139/82; *Thöni* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, §§ 1375-1410 ABGB Rz 15). Gegenteiliges haben die Parteien nicht vereinbart. Bis zum 15.07.2019 war daher eine Fälligkeit der Vergleichsforderung der Klägerin nicht gegeben und ist daher bis zu diesem Zeitpunkt ebenso wenig ein Vorwurf der Verletzung von Masseverwalterpflichten begründet.

10.13. Zunächst ist es zutreffend, dass der KO eine Verpflichtung des Masseverwalters zur Bildung von Rücklagen nicht zu entnehmen ist. Ebenso wenig bestand auf der Basis der alten Rechtslage eine dem § 124a Abs 1 öIO entsprechende Pflicht des Masseverwalters zur Anzeige der Masseinsuffizienz und zur Innehaltung mit der Befriedigung von Massegläubigern. Das Prinzip der Befriedigung von Masseforderungen war (und ist) darin begründet, dass diese zu bezahlen sind, sobald sie *feststehen und fällig* sind (Art 76 KO, § 124 Abs 1 öIO; *Widhalm-Budak* KLS, IO § 47 Rz 1; *Stefula* im KLS, IO § 124 Rz 9). Vor Eintritt der Fälligkeit ist eine Masseforderung nicht zu befriedigen. Aber auch ein Recht auf vorherige Sicherstellung hat der Massegläubiger nicht (OLG Linz 4 R 76/86 HS 17.128; *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 530 FN 3). Art 76 KO gab keine Rechtsgrundlage dafür her, Rückstellungen für noch nicht fällige Masseforderungen zu bilden (anders als § 124 Abs 2 öIO, der den Masseverwalter dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen

Beträge „rechtzeitig verfügbar“ sind). Vielmehr bestand nach der KO für die Befriedigung der Masseforderung eine bei Masseunzulänglichkeit gem Art 44 KO geltende Prioritätsordnung zugunsten der vorschussweise vom Masseverwalter bestrittenen Barauslagen und eine Quotenregelung hinsichtlich der „übrigen Masseforderungen“, die „verhältnismässig zu befriedigen“ sind (Art 43 Abs 1, Art 76 KO; § 124 öIO). Würde von einer Verpflichtung des Masseverwalters zur Rücklagenbildung hinsichtlich noch nicht fälliger Masseforderungen ausgegangen, wäre diese gesetzliche Anordnung überflüssig bzw stünde eine verpflichtende Rücklagenbildung dem Prinzip der verhältnismässigen Befriedigung bei Masseinsuffizienz entgegen. Abgesehen davon käme dies einer unzulässigen Sicherstellung von Masseforderungen vor ihrer Fälligkeit gleich.

10.14. Zur Beurteilung, ob und allenfalls zu welchem Zeitpunkt eine Masseforderung der Masseverwalterin mit einer (feststehenden und fälligen) Masseforderung der Klägerin konkurrierte, kann auf die Rezeptionsvorlage der öKO in ihrer Stammfassung zurückgegriffen werden: § 47 Abs 2 öKO entsprach im hier interessierenden Satz 2 („Untereinander sind sie verhältnismässig zu befriedigen“) der Fassung des § 44 Abs 1 Satz 2 KO („Diese sind sodann verhältnismässig zu befriedigen“). Im Fall der Masseunzulänglichkeit zur Befriedigung aller Masseforderungen sollte es daher zu einer quotenmässigen Befriedigung der Masseforderungen kommen, wobei nur die vom Masseverwalter vorschussweise bestrittenen Barauslagen den Vorzug vor

den anderen Massforderungen haben sollten (Art 44 Abs 1 KO).

10.15. Im Einzelnen: Bei nicht ausreichender Konkursmasse sind daher gleichrangige Massforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Eine Kollision zwischen Massegläubigern, die zu deren quotaler Befriedigung führt, wurde auch auf der Basis der Stammfassung der Rezeptionsvorlage der öKO 1914 nur zwischen *fälligen* Massforderungen angenommen (*Pollak* in *Bartsch/Pollak*, Konkursordnung³ I 572). Nach dem Standardwerk von *Bartsch/Pollak* durfte der Masseverwalter zwar nicht wegen seiner noch nicht fälligen Massforderung die Zahlung *fälliger* Massforderungen verweigern, aber er konnte einen Vorschuss auf sein Honorar fordern (*Bartsch* in *Bartsch/Pollak*, Konkursordnung³ I [1937] 288 FN 78). Auch *Lehmann* (Kommentar zur österreichischen Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung [1916] 391, s auch 393 f) ging davon aus, dass die „gleichzeitig feststehenden fälligen Massschulden ... quotenmässig sofort zu befriedigen“ sind. Es ging daher um die „zur Zeit“ feststehenden und fälligen Massforderungen (*Lehmann*, Kommentar 393 f). Dementsprechend entschied das OLG Linz, dass bei nicht ausreichender Konkursmasse gem § 47 Abs 2 KO gleichrangige Massforderungen verhältnismäßig zu befriedigen sind. Dies gelte allerdings nur für *feststehende und fällige Forderungen*, also solche, die gleichzeitig befriedigungsreif sind (OLG Linz 11.04.1986, 4 R 76/86, HS 17.128).

10.16. Hieraus folgt: Eine Forderungskollision, die bei Masseinsuffizienz zur quotenmässigen Befriedigung

gem Art 44 Abs 1 Satz 2 KO führen muss, war frühestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung der Klägerin am **15.07.2019** möglich. Mit dieser Forderung konnte eine fällige Masseforderung der Masseverwalterin (ausgenommen für vorschussweise bestrittene Barauslagen, die gem Art 44 Abs 1 KO prioritär zu befriedigen sind) kollidieren.

10.17. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof ist nicht Tatsacheninstanz und vermag daher nicht die zur Feststellung der Masseforderungsquote (Art 44 Abs 1 Satz 2 KO) erforderlichen ergänzenden Feststellungen zu treffen. Dazu werden die per 15.07.2019 mit der fälligen Forderung der Klägerin zusammentreffenden (anderen) fälligen Masseforderungen, insbesondere der Masseverwalterin, sowie der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Masse festzustellen sein (s dazu auch den Schlussbericht der Masseverwalterin Blg ./8). Im Sinne eines „Konkurs im Konkurse“ wird bei Masseinsuffizienz eine Quotenbildung vorzunehmen und festzustellen sein, ob und allenfalls in welcher Höhe die Masseforderung der Klägerin unter diesen Umständen zu befriedigen war. War weder eine solche – feststehende und fällige – Masseforderung der Masseverwalterin noch andere fällige Masseforderungen in diesem Zeitpunkt gegeben, so war die fällige Forderung der Klägerin aus den vorhandenen Massemitteln zu begleichen.

10.18. Die Urteile der Unterinstanzen waren daher aufzuheben und dem Erstgericht obige Ergänzungen aufzutragen. Von der Aufhebung ist der rechtskräftig

gewordene Teil des Ersturteils (Zuspruch an die Klägerin) nicht betroffen, worauf im Spruch hinzuweisen war.

10.19. Hinsichtlich der streitgegenständlichen Fragen der Fälligkeit der Forderung der Klägerin, der Rücklagenbildung für Massforderungen und insgesamt hinsichtlich der behaupteten Sorgfaltswidrigkeit der Beklagten liegen einschliesslich der Konkurs-Verfahrensphase bis 15.07.2019 abschliessend erledigte Streitpunkte (zu diesen *Schumacher* in *Schumacher/Zimmermann* [Hrsg], 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof – FS Delle Karth [2013] 925) vor. Der Streitgegenstand ist daher im fortgesetzten Verfahren auf die erforderliche Feststellungen von Masse, fälligen Massforderungen und Quotenbildung beschränkt, weil alle anderen im Rechtsmittelverfahren behandelten Themen als abschließend erledigte Streitpunkte anzusehen sind, die nicht neuerlich aufgerollt werden können (*Kodek* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 496 Rz 15). Das Erstgericht hat daher nur zum obigen Erledigungsauftrag ergänzend zu verhandeln und zu entscheiden.

10.20. Den Rechtsmitteln beider Parteien war in ihrem Aufhebungsantrag zur ergänzenden Klärung und Feststellung des für den Rechtsstandpunkt beider Parteien relevanten Sachverhalts Folge zu geben. Beiträge zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung wurden daher in Bezug auf die letztlich entscheidungsrelevante Frage der Fälligkeit der Forderung der Klägerin und der Quotierung von Massforderungen von beiden Parteien geleistet. Infolge gleichzeitigen Obsiegens und Unterliegens sind die Kosten des Revisionsverfahren gegenseitig aufzuheben (§

43 Abs 1 ZPO; vgl *Ziehensack*, Kostenrecht
Praxiskommentar § 43 ZPO Rz 323, 364).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 02.12.2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.